



Allgemeine Geschäftsbedingungen DEKRA Siegel für Gebrauchtfahrzeuge PKW

Artikel 1 Offenbarungspflicht

Alle für die Durchführung der beauftragten Dienstleistung notwendigen Auskünfte und Unterlagen (Fahrzeugpapiere, Servicenachweise, Vorschäden, Tauschaggregate usw.) sind DEKRA gewissenhaft, vollständig, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist DEKRA von allen Vorgängen und Umständen, die für das Ergebnis der beauftragten Dienstleistung von Bedeutung sein könnten, wie z.B. verborgene Mängel, Abweichungen vom angezeigten Kilometerstand, vorausgegangene Unfälle am Fahrzeug oder frühere DEKRA Siegel Prüfungen, rechtzeitig und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Dienstleistungen ohne Erfüllung der genannten Offenbarungspflichten gehen auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, sofern nicht DEKRA ein Mitverschulden trifft.

Artikel 2 Definition DEKRA Siegel für Gebrauchtfahrzeuge PKW

Mit dem DEKRA Siegel wird ein Bericht über den Zustand eines PKW's nach durch DEKRA definierten Modulen und daraus resultierenden Überprüfungspunkten geliefert, gemäß den als Anlage beigefügten Inhalten der DEKRA Siegel Prüfung. Die Erteilung eines DEKRA Siegels setzt voraus, dass das jeweils begutachtete Fahrzeug die definierten Module und die daraus resultierenden Überprüfungspunkte in ausreichendem Masse erfüllt. Das DEKRA Siegel macht keine monetären Aussagen und trifft keine Aussage über die Lebensdauer von Fahrzeugen und deren Aggregaten.

Das mit der Prüfdokumentation ausgewiesene Ergebnis der DEKRA gibt den Fahrzeugzustand hinsichtlich der geprüften Punkte zum Zeitpunkt der Durchführung der DEKRA Siegel Prüfung wieder.

Artikel 3 Nachweispflichtige Fahrzeuguntersuchungen: Hauptuntersuchung und Abgasverhalten

Die Hauptuntersuchung gem. §29 StVZO und Untersuchungen zum Abgasverhalten sind wie das DEKRA Siegel jeweils selbständige, voneinander unabhängige und separat zu beauftragende Dienstleistungen.

Eine neue DEKRA Hauptuntersuchung und Untersuchung zum Abgasverhalten (nicht älter als drei Wochen) des zu untersuchenden, unter **Artikel 2** genannten Fahrzeuges, muss bei Dienstleistungsbeauftragung vorgelegt werden, wenn eine DEKRA Siegel Prüfung ohne Technik Check beauftragt werden soll.

Artikel 4 Probelauf und Fahrprobe, Probefahrt und Fahrzeugbesichtigung

Der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter hat DEKRA einen Probelauf des Motors bzw. eine Fahrprobe des Fahrzeugs und bei zusätzlicher Beauftragung, eine Probefahrt mit dem Fahrzeug zu ermöglichen.

Ist kein Probelauf und keine Fahrprobe bzw. keine Besichtigung von unten möglich, wird die Dienstleistung abgelehnt. Die bis dahin entstandenen Kosten hat der Auftraggeber DEKRA zu ersetzen.



Artikel 5 Fahrzeugzustand zum Zeitpunkt der Prüfung

Das Fahrzeug ist DEKRA im gereinigten Zustand zur Prüfung vorzustellen. Wird ein Fahrzeug aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. aufgrund von widrigen Wetterverhältnissen, usw.) ungeräumt zur Prüfung vorgestellt, so wird dies auf der Prüfdokumentation vermerkt. Hieraus ergibt sich unter Umständen eine ungenauere Beurteilungsaussage über die hierdurch betroffenen Bauteile bzw. Fahrzeugoberflächen. Der Auftraggeber akzeptiert in einem solchen Fall mögliche Fehleinschätzungen und verzichtet auf weitere daraus resultierende Ansprüche. Sind die Verunreinigungen so stark, daß eine Beurteilung offensichtlich zu Fehleinschätzungen führt, so kann DEKRA die Dienstleistungserstellung ablehnen. Die bis dahin entstandenen Aufwendungen werden dem Auftraggeber ggf. in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Die Prüfdokumentation

Das Ergebnis der DEKRA Siegel Prüfung wird in der Prüfdokumentation ausgewiesen (hierbei handelt es sich nicht um die DEKRA Siegel Urkunde nach Art. 7).

Die Prüfdokumentation wird unmittelbar nach der DEKRA Siegel Prüfung ausgedruckt bzw. ausgefüllt und ausgehändigt oder nach Absprache mit dem Kunden zu einem festgesetzten Termin. Diese Prüfdokumentation enthält Angaben über den Auftraggeber, das Fahrzeug und das Prüfergebnis.

Artikel 7 Die DEKRA Siegel Urkunde

Die DEKRA Siegel Urkunde wird mit Erstellung einer positiven Prüfdokumentation (nur wenn die DEKRA Siegel Prüfung bestanden wurde), dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zusätzlich zur Prüfdokumentation ausgehändigt.

Artikel 8 Nutzung Fremdgeräte / -software

Im Rahmen der Dienstleistungserstellung werden durch DEKRA Fremdgeräte / -software eingesetzt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hieraus resultierenden Ergebnisse bzw. Aussagen übernimmt DEKRA keine Haftung, soweit DEKRA nicht ein Verschulden in Form einer falschen Bedienung der Geräte und/oder Software nachgewiesen werden kann und soweit etwaige Fehlergebnisse nicht von DEKRA erkannt wurden oder hätten erkannt werden müssen.

Artikel 9 Honorare

Die Honorare für DEKRA Siegel Prüfungen sind im Voraus bar oder per Scheck, ggf. per EC-Cash, zu entrichten. Bei entsprechender vorliegender Vereinbarung ist auch die Berechnung per Sammelrechnung möglich. Die Honorare richten sich nach der jeweils gültigen DEKRA Honorarordnung für DEKRA Siegel Prüfungen, die in den DEKRA Niederlassungen zur Einsichtnahme ausliegen. Die bei einer vergeblichen Anfahrt zum Kunden entstandenen Kosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, soweit nicht allein DEKRA die vergebliche Anfahrt zu verschulden hat.

Artikel 10 Gültigkeit dieser AGB

Diese AGB haben nur Gültigkeit in Bezug auf Beauftragung und Erstellung von DEKRA Siegeln für Gebrauchtfahrzeuge PKW, die darin definierten Module (DEKRA Technik Check / DEKRA Karosserie Check / DEKRA System Check) und die daraus resultierenden Überprüfungspunkte.

Nicht von diesen AGB erfasst sind weitere mit DEKRA Siegel bezeichnete Dienstleistungen, insbesondere für Nutzfahrzeuge, Motorräder, Wohnmobile usw.



Artikel 11 Gewährleistung

1. Soweit DEKRA Dienstleistungen erbringt, sind die Parteien sich darüber einig, dass DEKRA keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.
2. DEKRA kann bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung zunächst vom Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von DEKRA durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung). Falls und erst wenn die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
3. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern DEKRA die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung DEKRA schriftlich anzuzeigen.
5. Ein Anspruch auf Schadenersatz bleibt bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt.

Artikel 12 Haftung

1. Für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet DEKRA nur, wenn DEKRA, der gesetzliche Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn DEKRA fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) verletzt hat. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Ersatzpflicht von DEKRA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung je Schadensfall der Höhe nach begrenzt auf
 - 500.000,00 EUR für Sachschäden.
 - 250.000,00 EUR für Vermögensschäden.
3. Der in den Ziffern 1 und 2 genannte Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die DEKRA aufkommen muss, unverzüglich DEKRA schriftlich anzuzeigen.
5. Soweit Schadenersatzansprüche gegen DEKRA ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der DEKRA Mitarbeiter.
6. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistungen bleiben unberührt.
7. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist nach § 634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren ab Eingang des Gutachtens/der Leistung beim Auftraggeber.



Artikel 13 Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und DEKRA ist Erfüllungsort der Sitz von DEKRA.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz von DEKRA, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Im übrigen gilt bei sämtlichen Ansprüchen von DEKRA gegen den Auftraggeber, soweit dieser Nichtkaufmann ist, dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
4. Für die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist allein der Vertrag verbindlich. Auf das Vertragsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und DEKRA verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Stuttgart, Jan. 2014